

25.11.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge hilfsweise für den Fall, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 788/8/93 keine Mehrheit erhält, beschließen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

1. Zu Artikel 8 Nr. 5

In Artikel 8 Nr. 5 wird in § 43 Absatz 9 Satz 2 das Datum "31. Dezember 1993" durch das Datum "31. Dezember 1994" ersetzt.

2. Zu Artikel 9 Nr. 1, 3 und 4

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird in der anzufügenden Nummer 3 das Datum "31. Dezember 1993" durch das Datum "31. Dezember 1994" ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird in der anzufügenden Nummer 3 das Datum "31. Dezember 1993" durch das Datum "31. Dezember 1994" ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden in § 19 a Absatz 3 jeweils die Datumsangaben "31. Dezember 1993" durch die Datumsangabe "31. Dezember 1994" ersetzt.

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993 ...

788/9/93

- 2 -

Begründung:

Die Einführung der Zwischengewinnbesteuerung trifft die Investment-Gesellschaften als völlig neue Besteuerungsmethode. Sie führt zu umfassenden organisatorischen Änderungen bei den Investment-Gesellschaften. Die Investment-Gesellschaften sind nicht in der Lage, die Zwischengewinnbesteuerung bis zum 1.1.1994 voll in die Praxis umzusetzen. Es ist daher erforderlich, die Einführung der Zwischengewinnbesteuerung um ein Jahr hinauszuschieben.